

**Ordnung
zur Sicherstellung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre
an der Hochschule Niederrhein
(QM- und Evaluationsordnung)**

Vom 15. Februar 2024 (Amtl. Bek. HSNR 5/2024)

geändert durch Ordnung vom 18. November 2025 (Amtl. Bek. HSNR 53/2025)

**Ordnung
zur Sicherstellung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre
an der Hochschule Niederrhein
(QM- und Evaluationsordnung)**

Vom 15. Februar 2024

(Amtl. Bek. HSNR 5/2024)

geändert am 18. November 2025 (Amtl. Bek. HSNR 53/2025)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele der Qualitätssicherung
- § 3 Zuständigkeiten und Strukturen
- § 4 Studiengangsentwicklung und Interne Akkreditierung
- § 5 Evaluationsverfahren
- § 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
- § 7 Befragung von Studierenden
- § 8 Befragung von ehemaligen Studierenden
- § 9 Befragung von Lehrenden und Mitarbeitenden
- § 10 Besondere Evaluationsverfahren
- § 11 Sonderbefragungen und Befragungen durch externe Stellen
- § 12 Transparenz von Evaluationsverfahren und Berichtswesen
- § 13 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Mit dieser QM- und Evaluationsordnung werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um Qualität in Studium und Lehre in der Hochschule, in den Fachbereichen und in den weiteren Organisationseinheiten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Ordnung regelt einen Mindeststandard und Unterstützungsstrukturen zur Erfüllung interner und externer Anforderungen und zur Herstellung von Transparenz innerhalb der Hochschule. Zudem wird den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren dezentraler Spielraum zur Gestaltung einer wirksamen Qualitätsentwicklung verschafft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese QM- und Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Niederrhein. Sie regelt die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 und 2 HG zur Akkreditierung sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung, Evaluation sowie Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 2 Grundsätze und Ziele der Qualitätssicherung in Studium und Lehre

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre gewährleistet hochschulweite Standards in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen und unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung strategischer Zielsetzungen im Bereich Studium und Lehre. Es ermöglicht darüber hinaus, Studium und Lehre sowie Studien- und Lehrbedingungen regelmäßig zu reflektieren, insbesondere um die Studierbarkeit sicherzustellen und um Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu identifizieren.
- (2) Grundlage für die Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung von Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Diese Daten werden zur Bewertung der Aufgabenerfüllung der Hochschule und ihrer Organisationseinheiten anhand ihrer Zielvorstellungen verwendet.
- (3) Diese Ordnung definiert hochschulweit verbindliche Regelungen zur Durchführung der Qualitäts sicherungsverfahren und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Dabei orientiert sie sich an den „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“.

§ 3 Zuständigkeiten und Strukturen

- (1) Das Präsidium trifft die Entscheidung zur Vergabe und zum Entzug des Akkreditierungsratssiegels. Es stützt sich dabei auf die Akkreditierungsempfehlungen der Internen Akkreditierungskommission, ist aber nicht daran gebunden. Darüber hinaus legt es die hochschulspezifischen Qualitätskriterien für die Interne Akkreditierung fest und schafft die Rahmenbedingungen für eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Zudem ist das Präsidium für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Organisationseinheiten verantwortlich. Das Präsidium unterstützt und überwacht die Evaluationsaktivitäten an der Hochschule.

(2) Die Interne Akkreditierungskommission ist ein dem Präsidium zugeordnetes Gremium. Sie berät das Präsidium in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen von Studiengangsentwicklung und Akkreditierung. Sie ist insbesondere zuständig für die Abgabe von Empfehlungen bei der Einrichtung, wesentlichen Änderung und Internen Akkreditierung von Studiengängen. Sie prüft und bewertet die Einhaltung der geltenden Qualitätsstandards. Bei der Erteilung von Auflagen prüft sie deren Erfüllung, es sei denn, die Prüfung wurde durch das Präsidium einer anderen Stelle übertragen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge, für die fachbereichsseitige Beteiligung an der Internen Akkreditierung und für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auf Fachbereichsebene verantwortlich. Die Zuständigkeit des Fachbereichsrates für die Beschlussfassung in Grundsatzangelegenheiten der Lehre und des Studiums und über die Prüfungsordnungen bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auf operativer Ebene delegieren. Darüber hinaus ist sie oder er für die Durchführung der Evaluation im Fachbereich verantwortlich. Sie oder er wird hierbei von einer oder einem Evaluationsbeauftragten unterstützt.

(4) Die oder der Evaluationsbeauftragte wird vom Fachbereichsrat parallel zur Amtszeit der Dekanin oder des Dekans aus den Reihen der hauptamtlich Lehrenden gewählt. Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan kann nicht die Funktion der oder des Evaluationsbeauftragten wahrnehmen.

(5) Aufgaben der oder des Evaluationsbeauftragten sind:

- a) Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Durchführung der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich,
- b) Einbringung von Befragungsergebnissen und ergänzenden hochschulstatistischen Daten in den Fachbereichsdiskurs und aktive Teilnahme am Qualitätsdiskurs im Fachbereich,
- c) Ansprechperson für Evaluationsaktivitäten und -verfahren im Fachbereich zu sein,
- d) Vertretung des Fachbereichs in der Evaluationskommission und Einbringung konzeptioneller Ideen zu Evaluationsverfahren,
- e) Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Erstellung des QM- und Evaluationsberichts des Fachbereichs,
- f) regelmäßige Information der Koordinierungsstelle Evaluation in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.

(6) Zum Zwecke der Beratung des Präsidiums und der Fachbereiche wird eine Evaluationskommission unter Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre eingerichtet. Die Evaluationskommission überprüft kontinuierlich, in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Evaluation, die Evaluationsverfahren sowie die einzusetzenden Methoden und Instrumente und passt diese gegebenenfalls an. In der Evaluationskommission sind alle Fachbereiche mit der oder dem Evaluationsbeauftragten vertreten, die oder der den Fachbereich vertritt und konzeptionelle Ideen aus dem Fachbereich einbringt. Als weitere feste Mitglieder sind mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Evaluation und des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre vertreten. Sofern ein Kommissionsmitglied zu einem Sitzungstermin verhindert ist, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan ist nicht Mitglied der Kommission, kann aber jederzeit in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die fachbereichsbezogene Begleitung der Prozesse erfolgt durch das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, das außerdem zu den Qualitäts- und Akkreditierungskriterien berät. Die Koordinierungsstelle Evaluation unterstützt die Hochschule und ihre Organisationseinheiten bei der Durchführung ihrer Evaluationsverfahren. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.

(8) Zum Zwecke der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre wird ein Qualitätsbeirat eingerichtet. Er besteht aus hochschulinternen und externen Mitgliedern. Der Qualitätsbeirat ist dem Präsidium zugeordnet, spricht diesem Empfehlungen aus und gibt Stellungnahmen ab.

§ 4 Studiengangentwicklung und Interne Akkreditierung

(1) Die fünf Hauptprozesse in der Studiengangentwicklung und Internen Akkreditierung sind:

- Studiengang einrichten und erstakkreditieren,
- Studiengang weiterentwickeln und reakkreditieren,
- wesentliche Änderung am Studiengang vornehmen,
- Studiengang einstellen,
- Beschwerden aus Verfahren der Internen Akkreditierung und Studiengangentwicklung klären.

(2) Ziel ist es, die Qualität der Studiengänge durch die Erfüllung der Kriterien des Qualitätskriterienkatalogs zu sichern und darüber hinaus die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge zu ermöglichen.

(3) Der Qualitätskriterienkatalog umfasst die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aus den entsprechenden Vorgaben und Rahmenbedingungen und darüber hinaus hochschulspezifische Qualitätskriterien. Er ist ein Instrument zur Umsetzung und Dokumentation der Verfahren zur Internen Akkreditierung von Studiengängen.

(4) Bei der Entwicklung neuer und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge sind die Rückmeldungen von Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums, ehemaligen Studierenden, Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Gesellschaft und/oder Verwaltung sowie Lehrenden und Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Bei neuen Studiengängen ist die Durchführung von Curriculumwerkstätten obligatorisch, bei bestehenden Studiengängen empfohlen. Beteiligt sind hierbei mindestens fünf Personen. Das Ergebnis ist ein stimmiges Curriculum, in dem Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und Modulkonzept kohärent entwickelt sind. Die Curriculumwerkstätten sollten möglichst von einer Person, die nicht dem Fachbereich oder der Hochschule angehört, moderiert werden.

(5) Die Externen Expertinnen und Experten nehmen unabhängige Qualitätsbegutachtungen neuer und bestehender Studiengänge vor und überprüfen die fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien anhand des Qualitätskriterienkataloges. Die Überprüfung der formalen Kriterien erfolgt durch das Dezernat Studierendenservice und akademische Angelegenheiten sowie durch das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre. Qualitätsverantwortlich ist die Dekanin oder der Dekan.

(6) Der Akkreditierungszeitraum beträgt acht Jahre. Eine Verlängerung der Frist wird in der Regel für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gewährt, , wenn der Studiengang in eine Bündelakkreditierung einbezogen werden soll mit dem Ziel, die Akkreditierungsfristen zu harmonisieren. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Fristverlängerung in besonders begründeten Härtefällen gewährt werden. Im Fall des Satzes 3 wird die Frist vorläufig verlängert und im folgenden Akkreditierungszyklus wieder eingerechnet. Das Präsidium entscheidet über die Fristverlängerung.

(7) Zur Einstellung von Studiengängen führen Präsidium, Dekanin oder Dekan und Fachbereichsrat zunächst ein Erörterungsgespräch, in dem die Gründe für die Einstellung besprochen werden. Anschließend entscheidet das Präsidium über die Einstellung des Studienganges und über eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist bis zum festgelegten Auslaufdatum.

(8) Beschwerden zu Internen Akkreditierungen werden, gegebenenfalls auch unter Einbindung einer fachbereichs- oder hochschulexternen Moderation, geklärt. Die Moderation sollte unbefangen sein sowie Kompetenzen im Bereich Konfliktlösung und Kenntnisse in der Studiengangsentwicklung und -akkreditierung haben. Sollte dadurch keine Lösung gefunden werden, entscheidet das Präsidium abschließend, zum Beispiel indem es beschließt, dass der Studiengang programmakkreditiert wird.

(9) Die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre mit seinen Prozessabläufen und seine Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Dies erfolgt durch Rückmeldungen, die im Rahmen von regelmäßigen und anlassbezogenen Evaluationsverfahren erhoben werden und dem Qualitätsbeirat als Diskussionsgrundlage für seine Empfehlungen und Stellungnahmen dienen.

§ 5 Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluationsverfahren dienen dazu, die internen und externen Anforderungen an die Qualität von Studium und Lehre, insbesondere hinsichtlich Studiererfolg und Studierbarkeit der Studiengänge sowie auch unter Einbeziehung der für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche, sicherzustellen. Die Evaluation erfolgt auf der Ebene der Fachbereiche für die von ihnen verantworteten Studiengänge und Lehrveranstaltungen sowie auf Ebene der Hochschule hinsichtlich der Zielerreichung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre.

(2) Die Hochschule verfolgt das Ziel, alle Hochschulangehörigen an der Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu beteiligen. Dazu werden folgende hochschulweite Evaluationsinstrumente eingesetzt:

- Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (§ 6),
- Befragung von Studierenden (§ 7),
- Befragung von ehemaligen Studierenden (§ 8),
- Befragung von Lehrenden und Mitarbeitenden (§ 9).

(3) Neben den hochschulweiten Evaluationsinstrumenten können die Fachbereiche und anderen Organisationseinheiten auf ihre Zielsetzungen angepasste Evaluationsverfahren entwickeln und durchführen (§ 10). Dabei werden sie durch die Koordinierungsstelle Evaluation beraten und unterstützt.

§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Mit der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation erhalten Lehrende eine strukturierte Rückmeldung von ihren Studierenden zu ihren Lehrveranstaltungen. Sie wird hochschulweit in der Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Die Dekanin oder der Dekan und unterstützend die oder der Evaluationsbeauftragte stellen sicher, dass sich alle hauptamtlich Lehrenden mit all ihren verschiedenen Veranstaltungsformen/-arten mindestens einmal innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, an einer studentischen Lehrveranstaltungsevaluation beteiligt haben. Für Lehrbeauftragte und Mitarbeitende mit Aufgaben in der Lehre gilt Satz 2 entsprechend. Darüber hinaus können Veranstaltungen auf Wunsch der Lehrenden oder der Dekanin oder des Dekans nach Absprache mit dem oder der Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs und der Koordinierungsstelle Evaluation außerplanmäßig evaluiert werden. Tutorien können ebenfalls auf Wunsch der Tutorinnen und Tutoren oder der Dekanin oder des Dekans evaluiert werden.
- (2) Die Fachbereiche sind für die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 verantwortlich. Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Fragen für bestimmte Veranstaltungsformen zu ergänzen; die Lehrenden haben die Möglichkeit, veranstaltungsspezifische Fragen zu ergänzen.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation wird in der Regel als Online-Befragung durchgeführt. Die Koordinierungsstelle Evaluation stellt Links zu den Online-Fragebögen zur Verfügung und übernimmt die Auswertung.
- (4) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsevaluationen und nehmen auf Basis dieser Ergebnisse eine Stärken-Schwächen-Analyse ihrer Lehrveranstaltung vor und leiten, falls nötig, Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lehre ab. Die Stärken-Schwächen-Analyse ist Grundlage für ein Austauschgespräch mit den Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung, die dadurch über die Ergebnisse der Evaluation informiert werden.
- (5) Die Koordinierungsstelle Evaluation stellt den Fachbereichen zum Semesterende aggregierte Ergebnisse aller evaluierten Lehrveranstaltungen zur Verfügung, die zum Qualitätsdiskurs im Fachbereichsrat und weiteren Gremien genutzt werden können (Semesterabschlussdokumentation). Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Evaluationsbeauftragte erhalten regelmäßig zum Semesterende eine Übersicht über die evaluierten Veranstaltungen. Die Dekanin oder der Dekan, und nach Beschluss des Fachbereichsrates die oder der Evaluationsbeauftragte, erhält auf Anfrage sämtliche Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen ihres oder seines Fachbereichs von der Koordinierungsstelle Evaluation. Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus beschließen, dass weitere Studiengangverantwortliche, zum Beispiel die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studiengangleitung, auf Anfrage sämtliche Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen für die von ihnen verantworteten Studiengänge erhalten.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan sowie die nach Absatz 5 Sätze 3 und 4 berechtigten Personen sollen einzeln oder gemeinsam mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse diskutieren, wenn Bewertungen wiederholt deutlich von dem Fachbereichsmittelwert abweichen. Ziel des Gesprächs ist – unter Beachtung der Lehrfreiheit – die Erörterung der Evaluationsergebnisse, deren Ursachen und die Festlegung zukünftiger Verbesserungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (7) Die Durchführung von alternativen Evaluationsverfahren ist nach Absprache mit der oder dem Evaluationsbeauftragten und der Koordinierungsstelle Evaluation möglich. Das alternative Verfahren und die zentralen Ergebnisse werden nach erfolgter Durchführung und Besprechung mit den Studierenden dokumentiert und der Koordinierungsstelle Evaluation zugeschickt. Anzahl und Formen der alternativen Evaluationsverfahren fließen in die Semesterabschlussdokumentation für den jeweiligen Fachbereich ein.

§ 7 Befragung von Studierenden

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden werden alle zwei Jahre mit einem Online-Fragebogen zu Aspekten von Studium und Lehre in ihrem Studiengang, ihrem Fachbereich und der Hochschule befragt. Die Themen der Befragung orientieren sich am Student Life Cycle und adressieren abhängig vom Fachsemester unterschiedliche Schwerpunkte, zum Beispiel den Studieneingang für Studierende der ersten Fachsemester und den Übergang in die Beschäftigung für Studierende höherer Fachsemester.
- (2) Die Koordinierungsstelle Evaluation organisiert diese Befragung zentral für alle Fachbereiche. Die Studierenden werden durch die Koordinierungsstelle Evaluation per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Sie erhalten hierzu einen Zugangscode, mit dem sie auf einen Online-Fragebogen zugreifen und an der Befragung teilnehmen können. Die Koordinierungsstelle Evaluation erinnert, falls erforderlich, an die Teilnahme.
- (3) Die Auswertung der Daten erfolgt durch die Koordinierungsstelle Evaluation, die den Fachbereichsleitungen, den Evaluationsbeauftragten, dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und der Hochschulleitung die Befragungsergebnisse in aggregierter, anonymisierter Form zur Verfügung stellt. Detailauswertungen, zum Beispiel für kleine Studiengänge oder besondere Schwerpunkte, werden nur für Untergruppen mit mindestens sieben Befragten erstellt.
- (4) Die Fachbereiche melden die Ergebnisse an ihre Studierenden zurück und nutzen die Ergebnisse für den Qualitätsdiskurs und für die Erstellung ihrer QM- und Evaluationsberichte.

§ 8 Befragung von ehemaligen Studierenden

- (1) Die ehemaligen Studierenden der Hochschule Niederrhein (Absolventinnen und Absolventen sowie Exmatrikulierte, die die Hochschule Niederrhein ohne Abschluss verlassen haben) werden etwa eineinhalb Jahre nach ihrem Abschluss oder der Exmatrikulation getrennt zu ihrer retrospektiven Sicht auf ihr Studium und zu ihrer weiteren beruflichen Laufbahn nach dem Verlassen der Hochschule befragt. Die Befragung erfolgt durch Online-Befragungen, die von der Koordinierungsstelle Evaluation zentral für alle Fachbereiche organisiert werden.
- (2) Die ehemaligen Studierenden werden durch die Koordinierungsstelle Evaluation schriftlich per Post und per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Sie erhalten hierzu einen Zugangscode, mit dem sie den Fragebogen erreichen und an der Befragung teilnehmen können. Die Koordinierungsstelle Evaluation erinnert, falls erforderlich, an die Teilnahme.
- (3) Die Auswertung der Daten erfolgt durch die Koordinierungsstelle Evaluation, die den Fachbereichsleitungen, den Evaluationsbeauftragten und dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre die Ergebnisse zur Verfügung stellt. Die Fachbereiche nutzen die Ergebnisse für den Qualitätsdiskurs und für die Erstellung ihrer QM- und Evaluationsberichte. Weitere Organisationseinheiten erhalten auf Anfrage Ergebnisse zu für sie relevanten Fragestellungen. Auswertungen von Teilgruppen und zu besonderen Fragestellungen werden nur dann vorgenommen, wenn Antworten von mindestens sieben Befragten für die angefragte Analyse vorliegen und die Anonymität gewährleistet ist. Angehörige der Hochschule können auf Anfrage und nach Freigabe durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre anonymisierte Daten zu speziellen Fragestellungen erhalten.
- (4) Soweit sich die Hochschule Niederrhein an hochschulübergreifenden Kooperationsprojekten beteiligt, legen die Beteiligten in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen erfüllt.

§ 9 Befragung von Lehrenden und Mitarbeitenden

- (1) Alle Lehrenden, Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten der Hochschule Niederrhein werden alle vier Jahre zu Aspekten der Qualität von Studium, ihrer beruflichen Situation und ihrer Zufriedenheit befragt. Die Befragung erfolgt durch eine Online-Befragung, die von der Koordinierungsstelle Evaluation zentral organisiert wird. Dabei soll die Befragung nach Möglichkeit in zeitlicher Abstimmung mit der Befragung der Studierenden (§ 7) erfolgen.
- (2) Die Lehrenden, Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten werden durch die Koordinierungsstelle Evaluation per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Sie erhalten hierzu einen Zugangscode, mit dem sie den Fragebogen erreichen und an der Befragung teilnehmen können. Die Koordinierungsstelle Evaluation erinnert, falls erforderlich, an die Teilnahme.
- (3) Die Auswertung der Daten erfolgt durch die Koordinierungsstelle Evaluation, die den Fachbereichsleitungen, den Evaluationsbeauftragten und dem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre die Ergebnisse zur Verfügung stellt. Die Fachbereiche nutzen die Ergebnisse für den Qualitätsdiskurs und für die Erstellung ihrer QM- und Evaluationsberichte. Weitere Organisationseinheiten erhalten auf Anfrage und nach Freigabe durch das Präsidium Ergebnisse zu für sie relevanten Fragestellungen. Auswertungen von Teilgruppen und zu besonderen Fragestellungen werden nur dann vorgenommen, wenn Antworten von mindestens sieben Befragten für die angefragte Analyse vorliegen und die Anonymität gewährleistet ist.

§ 10 Besondere Evaluationsverfahren

- (1) Die Koordinierungsstelle Evaluation kann nach Maßgabe des Präsidiums, der Fachbereiche oder anderer Organisationseinheiten Evaluationsverfahren zur Überprüfung der Zielerreichung von Hochschulaufgaben entwickeln, die nicht mit hochschulweiten Evaluationsinstrumenten überprüft werden können.
- (2) Darüber hinaus unterstützt die Koordinierungsstelle Evaluation die Fachbereiche und anderen Organisationseinheiten bei der Entwicklung eigener Evaluationskonzepte. Diese Evaluationskonzepte enthalten insbesondere Informationen zu Zielsetzung, eingesetzten Evaluationsinstrumenten und Methoden. Fachbereiche und weitere Organisationseinheiten erstellen nach Abschluss des Verfahrens einen Kurzbericht, der eine Beschreibung des Evaluationsverfahrens sowie die zentralen Ergebnisse umfasst. Dieser Kurzbericht fließt in den jährlichen hochschulweiten QM- und Evaluationsbericht ein.

§ 11 Sonderbefragungen und Befragungen durch externe Stellen

- (1) Die Koordinierungsstelle Evaluation wird über geplante Befragungen von Hochschulmitgliedern und/oder -angehörigen informiert, um inhaltliche und zeitliche Überschneidungen von Befragungen zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Anfragen zu Befragungen von externer Seite.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre entscheidet über die Durchführung der Befragung; sofern es nur einen Fachbereich betrifft, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Koordinierungsstelle Evaluation erhält vor Beginn der Befragung den Fragebogen zur Kenntnisnahme, sofern sie nicht selbst die verantwortliche Stelle ist.
- (3) Die Koordinierungsstelle Evaluation berät Hochschulmitglieder auf Anfrage bei der Konzeption und Durchführung von Befragungen und kann Teile der Befragungsdurchführung als unabhängige Stelle unterstützen.

§ 12 Transparenz von Evaluationsverfahren und Berichtswesen

- (1) Befragungsergebnisse und Erkenntnisse sollen den Befragten und weiteren Beteiligten von Evaluationsverfahren zurückgemeldet werden, um eine Transparenz des Verfahrens und der abgeleiteten Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre legt dem Senat und dem Hochschulrat jährlich einen hochschulweiten QM- und Evaluationsbericht vor. Er enthält die QM- und Evaluationsberichte der Fachbereiche sowie eine Übersicht über die durchgeföhrten Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren.
- (3) Weitergehende Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen können von den Fachbereichen, anderen Organisationseinheiten, der Koordinierungsstelle Evaluation oder dem Präsidium in Form von Berichten, Vorträgen oder Publikationen auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Einverständnis der Leitung ist vorher einzuholen; datenschutzrechtliche und dienstrechte Aspekte sind zu beachten. Soweit personenbezogene Daten enthalten sind, bedürfen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule der schriftlichen Einwilligung der oder des Betroffenen.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Mitglieder der Koordinierungsstelle Evaluation und des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre haben die Vertraulichkeit hinsichtlich aller erhobenen und verarbeiteten Daten und Ergebnisse sicherzustellen. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Werden im Rahmen von Evaluationsverfahren oder weiteren Befragungen personenbezogene Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet oder wird eine Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich, so ist die oder der hochschulinterne Datenschutzbeauftragte vorab zu beteiligen. Werden personenbezogene Daten von Lehrenden, Mitarbeitenden oder Lehrbeauftragten verarbeitet, sind die Personalräte vorab zu beteiligen.
- (3) Bei der Konzeption und Durchführung von Evaluationsverfahren und weiteren Befragungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies wird insbesondere durch die folgenden technisch-organisatorischen Maßnahmen sichergestellt:
- Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist.
 - Die Daten sind so frühzeitig wie es der Evaluationszweck zulässt zu anonymisieren.
 - Die Weitergabe von Ergebnissen erfolgt in der Regel in aggregierter Form. Es ist sicherzustellen, dass aus den aggregierten Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.
 - Die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten sind getrennt von anderen, außerhalb der Evaluation erhobenen Daten, zu speichern. Sofern Personen zur Durchführung der Evaluationsverfahren Zugriff auf verschiedene Daten haben, ist ihnen eine Verknüpfung dieser Daten verboten.
 - Die mit der Evaluation befassten Personen haben zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebung eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden.
 - Die personenbezogenen Daten werden frühestmöglich gelöscht. Sofern für Evaluationsverfahren keine anderen Fristen festgelegt werden, erfolgt die Löschung in der Regel zu folgenden Fristen:

- a) Gedruckte Fragebögen werden nach der elektronischen Erfassung zum Ende des nachfolgenden Semesters vernichtet.
- b) Rohdatensätze sämtlicher Evaluationsverfahren und -instrumente werden von der Koordinierungsstelle Evaluation maximal sechs Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.
- c) Ergebnisberichte aus Evaluationsverfahren und -instrumenten werden in der Regel in anonymisierter / aggregierter Form dargestellt und weitergegeben und sind damit datenschutzrechtlich unbedenklich. Sofern Ergebnisberichte personenbezogene Daten aufweisen, zum Beispiel Berichte der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation, haben die Empfängerinnen und Empfänger der Ergebnisse dafür Sorge zu tragen, dass diese spätestens vier Jahre nach Erhalt vernichtet werden.
- Auswertungen von Teilgruppen innerhalb einer Befragung werden zur Wahrung der Anonymität nur dann durchgeführt, wenn mindestens sieben Fälle vorhanden sind. Dies gilt nicht für die studentische Lehrveranstaltungsevaluation.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre an der Hochschule Niederrhein vom 4. Dezember 2023 (Amtl. Bek. HSNR 33/2023) mit Ausnahme von § 14 Satz 2 außer Kraft.